

NOTFALLBOGEN

Ausfüllhinweise für ACP-Berater*innen

Der nachfolgend vorgestellte Notfallbogen wurde durch die Mitglieder des Runden Tisches ACP in Erfurt entwickelt. Er ist zum Einsatz bei der Gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase gem. § 132g SGB V vorgesehen.

Der Erfurter Notfallbogen dokumentiert den Behandlungswillen einer Person zur medizinischen Versorgung in einem akuten medizinischen Notfall. So stellt der Notfallbogen eine Ergänzung zu einer eventuell erstellten Patientenverfügung mit klar auf die Notfallsituation begrenzter Geltung dar.

Folgende Hinweise sind beim Ausfüllen des Bogens zu beachten:

Der Bogen ist in drei Abschnitte gegliedert.

1. Personalien und Einwilligungsfähigkeit

Hier werden die persönlichen Daten der Person erfasst, deren Willen dokumentiert wird. Die beiden farbigen Kästen (**blau** und **gelb**) dienen der Dokumentation der Einwilligungsfähigkeit der Person.

- Tragen Sie den Namen und das Geburtsdatum der zu beratenden Person oben ein.
- Machen Sie ein Kreuz neben dem **blauen Kasten, wenn die Person einwilligungsfähig ist**.
- Machen Sie ein Kreuz neben dem **gelben Kasten, wenn die Person nicht einwilligungsfähig ist** und der ermittelte Wille der Person dokumentiert wird.

2. Dokumentation des Willens der Person

Hier wird der Behandlungswille der Person dokumentiert. Dieser Abschnitt ist tabellarisch aufgebaut. Waagrecht sind die Behandlungsmöglichkeiten in einem akuten Notfall in absteigender Invasivität von links nach rechts aufgeführt.

Senkrecht sind die zur Auswahl stehenden Kategorien aufgetragen. Die Kategorien sind mit Großbuchstaben bezeichnet. Es gibt die Kategorien A – F. Rechts daneben ist farblich markiert, welche Maßnahmen bei der Wahl dieser Kategorie gewünscht (grün) bzw. nicht gewünscht (rot) sind.

- Es darf nur ein Kreuz gesetzt, also nur eine Kategorie ausgewählt werden. Sonst ist der Bogen ungültig.
- Setzen Sie das Kreuz auf der linken Seite der Tabelle neben dem Buchstaben, der die Kategorie bezeichnet.
- Unterhalb der Tabelle wird die Bereitschaft zur Organspende dokumentiert. Machen Sie hier ein Kreuz bei Ja oder Nein, wenn die Person dies möchte.

3. Unterschriften der beteiligten Personen

Die Farbgebung der Unterschriftenfelder ist analog der farbigen Kästen im ersten Abschnitt zur Erfassung der Einwilligungsfähigkeit. Blau bei einwilligungsfähigen Personen, gelb bei nicht einwilligungsfähigen Personen.

Es werden drei Unterschriften benötigt:

- Person selbst oder rechtliche Vertretung
 - Einwilligungsfähige Personen unterzeichnen im **blauen Kasten** selbst.
 - Ist die Person **nicht einwilligungsfähig**, unterzeichnet die rechtliche Vertreter*in im **gelben Kasten**.

- Rechtliche Vertreter sind entweder als Vorsorgebevollmächtigte eingesetzte Vertrauenspersonen oder vom Betreuungsgericht bestellte rechtliche Betreuer.
- ACP-Berater*in: die Unterschrift dokumentiert die qualifizierte Beratung und damit, dass
 - eine sorgfältige Beratung stattgefunden hat
 - die Person umfänglich informiert wurde und die Konsequenzen der Entscheidung für eine Kategorie verstanden hat
 - es keine Zweifel über die Einwilligungsfähigkeit gibt
 - bzw. die Gültigkeit der Vorsorgevollmacht oder Bestellungsurkunde geprüft wurden.
- Hausärzt*in: dokumentiert die Kenntnisnahme des Notfallbogens
- Bei einwilligungsfähigen Personen, die eine*n rechtliche*n Betreuer*in haben, kann der/die Betreuer*in auch mit unterschreiben.

Für einwilligungsfähige Personen gilt:

- Setzen Sie bitte neben das blaue Kästchen in Abschnitt 1 ein Kreuz.
- Wenn eine einwilligungsfähige Person wegen körperlicher Einschränkungen die Unterschrift nicht leisten kann, gehen Sie folgendermaßen vor: Bitte kreuzen Sie oben das gelbe Feld an und die rechtliche Vertreter*in unterschreibt unten im gelben Feld. Die Person hat ihren Willen gegenüber der Vertreter*in zum Ausdruck gebracht, so dass dies dann als ermittelter Wille gilt. Anmerkung: Im Betreuungsrecht ist nach § 1896 BGB die rechtliche Vertretung möglich, wenn ein Mensch durch körperliche Einschränkungen seine Angelegenheiten nicht mehr regeln kann. Somit wäre eine Unterschrift der rechtlichen Betreuer*in im blauen Feld zwar betreuungsrechtlich möglich, aber aus Gründen der Eindeutigkeit nicht empfehlenswert und beim Instrument des Notfallbogens ist größtmögliche Eindeutigkeit wünschenswert.

Für nicht einwilligungsfähige Personen gilt:

- Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokumentes nicht einwilligungsfähig sind, wird der Wille der Person durch die rechtliche Vertreter*in (Vorsorgebevollmächtigte*r/ rechtliche*r Betreuer*in) gem. § 1901a Abs. 1 BGB ermittelt. Die ACP-Berater*in muss prüfen, ob die Vorsorgevollmacht bzw. die Betreuung die Gesundheitsvorsorge umfasst und gültig ist.
- Der Notfallbogen wird dann auf der Basis des ermittelten Willens ausgefüllt.

Hinweise zu den Kategorien des Notfallbogens:

Im mittleren Teil des Bogens werden die konkreten **Behandlungswünsche für eine Notfallsituation** dokumentiert. Diese werden in abgestuften Kategorien von „A“ (maximale Therapie) bis „F“ (keine Krankenhausbehandlung, palliatives Therapieziel) erfasst. Hier darf nur ein Kreuz gesetzt werden.

- Hinweis zu **Kategorie A**: bei einer Reanimation muss der Patient in der Regel künstlich beatmet werden. Beim Herz-Kreislaufstillstand kommt es meistens auch zu einem Atemstillstand. Darüber hinaus sind aber auch die Schutzreflexe erloschen und die Intubation erfolgt zum Schutz vor Aspiration. Demzufolge muss bei der Zustimmung zur Reanimation auch einer Intubation und Behandlung auf der Intensivstation zugestimmt werden.
- Hinweis zu **Kategorie C**: bei der „Maskenbeatmung“ handelt es sich um eine Atemunterstützung durch ein Beatmungsgerät über eine dicht schließende Maske (ähnlich der nächtlichen Atemunterstützung bei Schlafapnoe) und nicht um die reine Sauerstoffgabe (wie auch ambulant beispielsweise bei COPD möglich). Die Sauerstoffgabe ist auch bei palliativem Therapieziel jederzeit zur Symptomkontrolle möglich.
- Hinweis zu **Kategorie F**: diese Kategorie wird u.a. dann angekreuzt, wenn keine Behandlung im Krankenhaus gewünscht wird. Die Behandlung wird aufgrund der eingeschränkten Ressourcen vor Ort in den meisten Fällen symptomatisch sein. Die Patientin verzichtet bei der Entscheidung

für Kategorie F bewusst auf die erweiterten Behandlungsmöglichkeiten des Krankenhauses. Das Therapieziel ist, eine möglichst gute Lebensqualität vor Ort zu erhalten bzw. die Person gut palliativ zu begleiten.

Bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand gilt:

- lebensrettende Sofortmaßnahmen (Reanimation) und Notruf erfolgen nur bei ausgewählter **Kategorie A**.
- Da bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand die Reanimation die einzige Therapieoption ist, werden bei allen anderen Kategorien keine lebensrettenden Sofortmaßnahmen begonnen und kein Notruf getätigt. Der Patient entscheidet sich beim Ankreuzen einer der Kategorien B-F gegen eine Reanimation und weiß, dass er im Falle eines Herz-Kreislauf-Stillstandes versterben wird.

Für alle anderen Notfallsituationen gilt:

- Es wird, je nach Behandlungswunsch, ein Notruf abgesetzt oder entsprechend dem vereinbarten Notfallplan die Hausärzt*in oder das SAPV-Team verständigt.

Für die Organspende gilt:

- Für eine Organspende ist eine Behandlung auf der Intensivstation mit Intubationsbeatmung zwingend notwendig, um die Durchblutung der zu spendenden Organe sicherzustellen. Erst nach Ablauf einer gewissen Zeit kann der Hirntod festgestellt werden. Erst dann dürfen Organe für den Empfänger entnommen werden.
- Achten Sie bitte auf Übereinstimmung mit der angekreuzten Kategorie. Sonst kann der Wunsch, Organspender zu sein, nicht umgesetzt werden.

Legen Sie den Notfallbogen so ab, dass er im Notfall zu jeder Tages- und Nachtzeit sofort griffbereit ist. Informieren Sie alle Mitarbeiter*innen, welche Kategorie angekreuzt wurde. Damit stellen Sie die Umsetzung des Willens der Person sicher.

Weitere Informationen finden Sie hier: acp-thueringen.de

Anna Wachter für das Netzwerk ACP in Erfurt im August 2021

Ärztliche Leitung des Bereichs ACP am Ethikzentrum Erfurt